

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Veranstaltung findet im Messe- und Veranstaltungspark Löbau statt.
- 1.2 Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind vom 13. bis 14. Mai 2023 jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr.
- 1.3 Veranstalter sind die Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau Abteilung Messe- & Veranstaltungspark und der Oberlausitzer Kreissportbund e.V.
- 1.4 Als Aussteller gelten im nachfolgenden Unternehmen, Vereine, Verbände und Privatpersonen, die ihre Produkte während der Veranstaltung vermarkten, ihren Sport vorstellen oder anderweitig am Programm der Messe mitwirken oder dies beabsichtigen.

2. Anmeldung

- 2.1 Das Anmeldeformular ist vom Aussteller vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- 2.2 Vom Aussteller auf der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Vertragsänderungen, -ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- 2.3 Anmeldeschluss ist der 31.03.2023.
- 2.4 Der Aussteller ist an seine Anmeldung ab Zugang beim Veranstalter gebunden.
- 2.5 Die bei dem Veranstalter eingegangene Anmeldung ist ein unwiderrufliches, rechtsverbindliches Angebot des Ausstellers. Beim Veranstalter besteht keine Verpflichtung zur Annahme dieses Angebots. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung nach Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Flächenkapazitäten.
- 2.6 Allein der Veranstalter entscheidet über die Vergabe der Standplätze und versucht Wünsche zu berücksichtigen. Eine Zuordnung der jeweiligen Aussteller in die Themenbereiche wird angestrebt.
- 2.7 Ausstellern wird kein Konkurrenzausschluss gewährt.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Aussteller erhält eine Nachricht, ob er zur Veranstaltung zugelassen wird. Mit deren Zugang beim Aussteller kommt der Ausstellungsvertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande.
- 3.2 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht vom Ausstellungsvertrag wird außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelung ausgeschlossen.
- 3.3 Sofern der Veranstalter dem Aussteller schriftlich das Recht gewährt, nach Vertragsschluss vom

Ausstellungsvertrag zurückzutreten, kann der Aussteller binnen 14 Tagen ab Zugang der Anmeldebestätigung vom Ausstellungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

4. Rücktritt des Veranstalters

- 4.1 Der Veranstalter kann vom Vertrag mit dem Aussteller zurücktreten und von diesem Schadensersatz verlangen, wenn der Aussteller trotz Aufforderung des Veranstalters und dem fruchtlosen Verstreichen einer vom Veranstalter gesetzten Frist
 - Standflächen ohne Zustimmung des Veranstalters Dritten zur Nutzung überlässt oder untervermietet,
 - den Auf- oder Abbau des Standes außerhalb der in Ziffer 9.1 und 10.1 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zeiten vornimmt,
 - sich mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug befindet.
- 4.2 Sofern der Veranstalter vom Ausstellungsvertrag zurücktritt, ergibt sich beim Veranstalter gegen den Aussteller ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der gesamten vereinbarten Standmiete und der zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Nebenkosten. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt. Der Veranstalter muss einen tatsächlich entstandenen Schaden nicht nachweisen. Der Aussteller ist zum Nachweis berechtigt, dass beim Veranstalter kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als der geltend gemachte Betrag ist.

5. Standmiete, sonstige Entgelte, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, ohne dass Standbegrenzungswände oder sonstige Ein- und Aufbauten in der Miete enthalten sind.
- 5.2 Standmiete, sonstige Entgelte und alle anderweitig angegebenen Preise sind Nettobeträge. Sie ergeben sich aus dem Anmeldeformular für die Veranstaltung, sowie der Preisliste und diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

5.3

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

5.4 Die folgenden Entgelte hat der Aussteller neben der Standmiete zu zahlen:

a) Ausstellerausweise
Der Aussteller hat dem Veranstalter für Ausstellerausweise, die zusätzlich benötigt werden, 5,00 Euro pro Ausweis zu zahlen.

Jeder Aussteller erhält kostenlos und gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbau- und abhängig von der gebuchten Standfläche Ausstellerausweise in folgender Anzahl

bis	6 m ²	Standgröße	3 Ausweise
bis	9 m ²	Standgröße	4 Ausweise
bis	12 m ²	Standgröße	5 Ausweise
über	12 m ²	Standgröße	6 Ausweise

5.5 Auf alle Nettobeträge entfällt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende gesetzliche Umsatzsteuer, die der Aussteller vollständig an den Veranstalter zu zahlen hat.

5.6 Nach Vertragsabschluss erhält der Aussteller eine Rechnung vom Veranstalter über die Standmiete, die sonstigen Entgelte und die zusätzlich gebuchten Leistungen einschließlich der darauf jeweils entfallenden Umsatzsteuer. Spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ist die Rechnung vollständig beim Veranstalter zu begleichen. Alle sonstigen Rechnungen des Veranstalters an den Aussteller, mit zusätzlich beauftragten Leistungen, sind sofort mit Zugang beim Aussteller zur Zahlung an den Veranstalter fällig.

6. Wird die Rechnung nicht binnen 30 Tagen beglichen, gerät der Aussteller ohne Mahnung in Verzug und hat neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen. Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch den Veranstalter gegen den Aussteller.

Leistungen des Veranstalters

6.1 Folgende Leistungen sind in der Standmiete enthalten:

- Eintragung ins Ausstellerverzeichnis,
- (Broschüre sowie auf der Website www.messekonventa.de) Reinigung der Hallengänge,
- Sicherheitsdienst, Reinigungsservice, Müllentsorgung (außer Sondermüll), Betriebskostenumlage,
- freies WLAN,
- Elektroanschluss (220 V) an jedem Stand,
- Werbeplakate und Flyer zur KONVENTA,
- bis zu 3 Tische und 6 Stühle (messe-eigene),
- Messeausweise (nach Flächenschlüssel),
- umfängliche Betreuung vor, nach und während der Messe

6.2 Zusätzliche Leistungen Kraftstrom, Wasser und entsprechende Anschlüsse sowie Teppichböden hat der Aussteller schriftlich beim Veranstalter über das Anmeldeformular entgeltlich zu beauftragen.

7. Ausstellungsgüter

7.1 Es dürfen nur Waren oder Produktgruppen vom Aussteller ausgestellt werden, die auch auf dem Anmeldeformular angegeben sind. Das Ausstellen von Waren oder Dienstleistungen, die gegen die guten Sitten oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ist untersagt.

7.2 Ausgestellte oder angebotene Waren, die nicht der Regelung von Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen entsprechen, können vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers für die Dauer der Veranstaltung sichergestellt werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegen den Aussteller seitens des Veranstalters bleibt hiervon unberührt.

8. Standfläche, Ein-, Aus- und Durchgänge

8.1 Der Veranstalter teilt die Standfläche nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Belegung der Veranstaltung, gestalterischen Elementen sowie der baulichen Situation zu. Soweit möglich werden besondere Wünsche des Ausstellers berücksichtigt. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zuteilung der Standfläche wird dem Aussteller durch den Veranstalter unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

8.2 Die berechneten Standflächen können baulich bedingte Säulen und Träger enthalten. Zudem behält sich der Veranstalter vor, die zugewiesene Standfläche aus technischen Gründen geringfügig zu beschränken. Die Beschränkung darf in Breite und Tiefe jeweils höchstens 20 cm betragen.

8.3 Der Veranstalter ist berechtigt Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie Gänge durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen.

8.4 Aus Ziffer 8.2 und 8.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ergeben sich für den Aussteller keine Ansprüche auf Minderung.

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

8.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Größe der an einen bei anderweitigem Bedarf zu beschränken.

9. Gestaltung und Aufbau des Standes

9.1 Der Standaufbau erfolgt vom 11. bis 12. Mai 2023, jeweils von 8:00 bis 17:00 Uhr. Am letzten Aufbau-tag müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 17:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein.

9.2 Der Aussteller hat sich vor Planung und Aufbau des Standes selbstständig beim Veranstalter über die bau-lichen Gegebenheiten der Standfläche (z. B. Brand-schutzbestimmungen, Säulen) zu informieren.

9.3 Bei der Gestaltung und dem Aufbau des Standes darf der Aussteller die vorgegebenen Standgrenzen nicht überschreiten sowie die benachbarten Standflächen nicht (z. B. durch Exponate oder Werbeflächen) beein-trächtigen.

9.4 Der Aussteller ist verpflichtet während der Öffnungszei-ten der Veranstaltung die Standfläche ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Ausstel-lers müssen an seinem Stand für die gesamte Dauer der Veranstaltung erkennbar sein. Die Kennzeichnung hat durch den Aussteller zu erfolgen.

9.5 Innerhalb der Öffnungszeiten der Messe sind zur Wah-rung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, Auf- und Abbauarbeiten durch den Aussteller oder seine Erfül-lungshelfen unzulässig.

10. Abbau des Standes

10.1 Der Standabbau beginnt am 14. Mai 2023 von 18:00 bis 20:00 Uhr. Bis zum 15. Mai 2023 um 16:00 Uhr muss der Standabbau vollständig beendet sein.

10.2 Der Aussteller darf vor Beendigung der Veranstaltung seinen Stand weder vollständig noch teilweise räumen. Bei Zuwiderhandlung ist der Aussteller verpflichtet eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe entspricht der halben für die Veranstaltung vereinbarten Bruttost-andmiete.

10.3 Der Aussteller ist verpflichtet die gebuchte Standfläche in ihrem ursprünglichen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben sowie Material- und Klebereste voll-ständig und ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Der Veranstalter ist berechtigt Aufräumar-beiten an der Standfläche des Ausstellers auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

10.4 Für Beschädigungen an Fußböden, Wänden und an miet- oder leihweise zur Verfügung gestelltem Material haftet der Aussteller.

10.5 Sind Stände und Ausstellungsgüter nicht zum Ende des

festgesetzten Abbautermins abgebaut oder beseitigt, können sie vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Veranstalter kann sie unter Aus-schluss der Haftung für Beschädigung oder Verlust bei einem Spediteur auf Kosten des Ausstellers einlagern.

10.6 Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vom Veranstalter gegen den Aussteller bleibt von den Ziffern 10.3, 10.4 und 10.5 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unberührt.

11. Haftung des Veranstalters

11.1 Der Veranstalter schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen von Ausstellungsgütern, Standein-richtungen oder sonstigen Gegenständen des Ausstel-lers aus.

11.2 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Ver-anstalter. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden im Falle einer einfachen fahr-lässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seiner Erfüllungsgehilfen begrenzt. Ist der Aussteller ein Unternehmen entfällt die Haftung bei einer leicht fahr-lässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertrags-pflicht vollständig.

12. Hausrecht, Hausordnung, Fotografieren

12.1 Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltun-gsgelände das Hausrecht aus. Den Weisungen des Ver-anstalters, deren Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten.

12.2 Die zur Veranstaltung erlassene Hausordnung des Ver-anstalters erkennt der Aussteller als verbindlich an.

12.3 Das Übernachten auf dem Gelände ist nicht gestattet.

12.4 Das Mitbringen von Tieren auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit dem Ver-anstalter abzusprechen.

12.5 Ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters ist das gewerbsmäßige Anfertigen von Foto-, Video- oder To-naufnahmen sowie Zeichnungen unzulässig.

12.6 Musikdarbietungen sowie der Betrieb von Lautspreche-ranlagen sind erst mit schriftlicher Einwilligung des Ver-anstalters und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) gestattet. Sie sind gebührenpflichtig und rechtzeitig anzumelden.

13. Bewachung

13.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes, übernimmt jedoch keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegen-ständen des Ausstellers.

13.2 Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung und Überwachung seiner Standfläche selbst verantwortlich. Das gilt für die Zeit während der Veranstaltung, der Auf- und Abbauzeiten sowie vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Der Aussteller erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

14.2 Verträge und sonstige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Geschäftsbeziehungen ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache gültig.

14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters.

14.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtlich wirksame Regelung in Kraft, deren Zweck dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.5 Der Veranstalter ist nicht zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und nimmt nicht daran teil.

Datenschutz hat hohe Priorität. Daher ist uns die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten einschließlich der Betriebsangaben, die Sie uns im Rahmen der Anmeldung zur Verfügung stellen, ein wichtiges Anliegen.

1. Zweck der Verarbeitung

Der Messepark Löbau speichert die bei der Anmeldung erhobenen Daten in einer Datenbank und verwendet sie, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zur Planung und Durchführung der Veranstaltung. Im Folgenden wird erläutert, welche Daten wir erheben, wie wir diese verwenden und welche Rechte Ihnen, bezogen auf die Verwendung Ihrer Daten, gegenüber uns zustehen.

2. Begriffsklärung

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und ihr mittels einer Kennung wie Namen, Standortdaten oder anderen besonderen Merkmalen zuzuordnen sind. Sie wird als betroffene Person bezeichnet, wenn deren personenbezogene Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Auftragsverarbeiter eine natürliche oder juristische

Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

3. Verantwortlicher

Wohnungsverwaltung und Bau GmbH
Löbau

Abteilung Messe- und
Veranstaltungspark Löbau

Görlitzer Straße 2

02708 Löbau

Aufsicht

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 12 00 16, 01001 Dresden

4. Datenerhebung

Bei Anmeldung zu unserer Veranstaltung über das Anmeldeformular erheben wir Ihren vollständigen Namen, Ihre Kontaktdaten (Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Website), Ihre Funktion im Unternehmen bzw. im Verein und die Betriebsangaben (Firmen- bzw. Vereinsname, Anschrift). Gegebenenfalls erheben wir nach der Anmeldung und in Abhängigkeit von der gewählten Abrechnungsmethode Ihre Kontodaten.

5. Datenverwendung

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zur Abwicklung der mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnisse. Dazu übermitteln wir die Daten auch an externe Datenverarbeiter, die die Daten auch außerhalb der Europäischen Union verarbeiten.

5.1 Damit wir wissen, wer unser Vertragspartner ist und wem gegenüber wir unsere Leistungen erbringen und abrechnen, benötigen wir Ihren Namen und Ihre Anschrift. Wir benötigen Ihren Namen auch dann, wenn nicht Sie selbst, sondern eine sonstige

juristische Person (z. B. Ihre Firma oder Ihr Verein) unser Vertragspartner wird, um Sie als Aussteller unserer Veranstaltung zuzuordnen und Ihnen Ihre Zugangsberechtigung einrichten zu können.

5.2 Wir benötigen Ihre Kontaktdaten, um Ihnen Ihre Anmeldebestätigung und den Ausstellungsvertrag zu übersenden, zur Veröffentlichung in der Ausstellerliste, für Rückfragen sowie um Ihnen alle weiteren relevanten Informationen über unsere Veranstaltung mitzuteilen.

5.3 Ihre Kontodaten benötigen wir für die Abrechnung Ihrer Teilnahme an unserer Veranstaltung.

6. Datenübermittlung an Dritte

Wir geben Ihre Daten an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung der Vertragsverhältnisse zwischen Ihnen und uns erforderlich ist.

Zum Zweck der Veranstaltungsdurchführung und Rechnungsstellung geben wir Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten, die Adresse, Ihre Betriebsangaben und Kontodaten an die Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau, auf deren Gelände die Veranstaltung stattfindet, weiter. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken an Dritte findet nicht statt.

7. Einwilligung in weitergehende Nutzung

Wir verwenden Ihre E-Mail-Adresse und Ihre Betriebsangaben, um Sie über unsere weiteren Veranstaltungen postalisch oder per E-Mail zu informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen. Hierfür können sich an info@oberlausitzer-ksb.de wenden. Es entstehen Ihnen keine weiteren Kosten außer solche für die Übermittlung nach Basistarifen.

8. Sicherheit Ihrer Daten

Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um alle Ihre gespeicherten Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

9. Betroffenenrechte

9.1 Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG)
Der Betroffene hat ein Auskunftsrecht über seine verarbeiteten persönlichen Daten, über die Herkunft, die Empfänger der Daten sowie den Zweck der Verarbeitung. Dieses Recht kann in angemessenen Zeitabständen in Anspruch genommen werden.

9.2 Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO, § 35 BDSG)

Erfolgt eine Datenverarbeitung aufgrund unrichtiger personenbezogener Daten des Betroffenen, so hat dieser das Recht auf unverzügliche Berichtigung.

9.3 Das Recht auf Datenlöschung, „Das Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO, § 17 BDSG)

Die betroffene Person kann von dem Verantwortlichen verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft und soweit die Verarbeitung nicht erforderlich ist:

- Das Speichern der Daten ist zur Zweckerreichung der Datenerhebung nicht mehr notwendig.
- Der Betroffene widerruft seine Einwilligung in die Datenverarbeitung.
- Die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Im Falle der Löschung der Daten ist eine Inanspruchnahme unserer Dienste nicht oder nicht in vollem Umfang möglich.

9.4 Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Der Betroffene hat ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, d. h. auf ein „Stopp“ der Verarbeitung. Dieses Recht trifft zu, wenn der Betroffene die Richtigkeit der Daten in Frage stellt, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die Daten zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden, nachdem der Zweck der Datenverarbeitung sich erledigt hat oder der Betroffene Widerspruch nach Art. 21 DSGVO eingelegt hat.

9.5 Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 5 Abs. 5 DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f erfolgt, Widerspruch einzulegen.

9.6 Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)

Der Betroffene hat das Recht der Beschwerde. Diese kann gegenüber dem Vorstand des Oberlausitzer Kreissportbundes (siehe Punkt 4) oder der Aufsichtsbehörde (siehe Punkt 5) eingereicht werden.

10. Verlinkungen

Die Webseiten des Oberlausitzer Kreissportbundes nutzen Verlinkungen zu anderen Webseiten, üblicherweise zu Sponsoren. Persönliche Daten werden nicht an die Sponsoren, zu denen Verlinkungen eingerichtet wurden, weitergegeben.

11. Kontakt zum Messepark Löbau

Wird per E-Mail Kontakt aufgenommen, so wird die E-Mail-Adresse des Absenders übermittelt. Weitere Angaben, stehen dem Anfragenden frei, sind aber zur Identifizierung erforderlich. Der Messepark Löbau verwendet diese und weitere freiwillig eingegebene Daten nur, um die Kontaktanfrage bestmöglich und personalisiert beantworten zu können. Üblicherweise erfolgt eine Rückmeldung ebenfalls per E-Mail. Die Kontaktanfrage wird innerhalb des Organisationsteams zunächst ausschließlich einem Mitglied übermittelt. Dieses entscheidet, ob die Anfrage seinerseits beantwortet werden kann oder leitet diese u. U. an das zuständige Mitglied des Organisationsteams zur Beantwortung weiter. Die Verarbeitung der in der E-Mail eingegebenen Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer erteilten Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO). Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail oder in sonstiger Form. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitungsvorgänge bleibt vom Widerruf unberührt. Die in der E-Mail eingegebenen Daten werden gespeichert, bis eine Aufforderung zur Löschung erfolgt, die Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z. B. nach abgeschlossener Bearbeitung der Anfrage). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt.

Der Nutzung von im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlichten Kontaktdaten zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationsmaterialien wird hiermit widersprochen. Der Betreiber der Seite behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte im Falle der unverlangten Zusendung von Werbeinformationen, etwa durch Spam- E-Mails oder postalischem Versand vor.

12. Fotos / Bilder / Videos

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Messe gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Ausstellers für Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Bücher oder fotomechanischen Vervielfältigungen können vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Der Aussteller stimmt automatisch

zu, wenn er sich zu der Veranstaltung anmeldet, da es sich um eine Veranstaltung von öffentlichem Interesse handelt. Für von Privatpersonen gemachte Fotos und deren Verwendung übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Die eigenen Verwertungsansprüche des Ausstellers oder Urhebers bleiben von dieser Regelung unberührt.

In dieser Ausführung wurde generell der männliche Artikel gewählt. Dieser schließt den weiblichen ein. Insoweit sich Änderungen aufgrund gesetzlicher Anpassungen oder laufender Rechtsprechung ergeben, werden die Ausführungen angepasst.

1. Messedauer

Samstag, den 13. bis Sonntag, den 14. Mai 2023

Öffnungszeiten für Besucher:

Samstag: 10:00 - 18:00 Uhr

Sonntag: 10:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Samstag: 08:00 - 18:30 Uhr

Sonntag: 08:00 - 20:00 Uhr

2. Standplatz

Ihren Standplatz für den Messestand sowie wichtige Informationen erhalten Sie ca. 3 Wochen vor Beginn der Messe.

3. Auf- und Abbauzeiten

Der Aufbau erfolgt vom 11. bis 12. Mai 2023, jeweils von 8:00 bis 17:00 Uhr.

Am letzten Aufbautag müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 17:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein.

Der Abbau erfolgt am 14. Mai 18:00 bis 20:00 Uhr und am 15. Mai 2023 von 8:00 bis 16:00 Uhr.

4. Messeeinrichtung

Die Messehalle besitzt einen glatten, sauberen Asphalt-Fußboden. Messewände und Teppichboden werden nicht bereitgestellt.

5. Messeausweise

Als Eintrittsbeleg und für ein einheitliches Erscheinungsbild erhält jeder Aussteller kostenlos Ausstellerausweise je nach Größe des angemeldeten Standes:

bis	6 m ²	Standgröße	3 Ausweise
bis	9 m ²	Standgröße	4 Ausweise
bis	12 m ²	Standgröße	5 Ausweise
über	12 m ²	Standgröße	6 Ausweise

Bei Bestellung weiterer Ausweise entstehen Kosten in Höhe von 5,00 € je Stück, siehe Teilnahmeerklärung.

7. Foto-, Film- und Videoaufnahmen

Das Anfertigen von gewerblichen Foto-, Film- und Videoaufnahmen ist innerhalb des Veranstaltungsgeländes ausschließlich Personen gestattet, die hierfür eine gültige Genehmigung vom

Veranstalter besitzen. Das Anfertigen von etwaigen Aufnahmen von Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle ohne Zustimmung unzulässig.

6. Vergünstigungen

Aussteller erhalten am Samstag und Sonntag ein vergünstigtes „Messe Mittagessen“ beim Gastronomiebetrieb im Erdgeschoss der Blumenhalle. Der Ausstellerausweis (Bändchen) genügt als Vorlage.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind für alle Gäste und Besucher von Veranstaltungen in der Messe- und Veranstaltungshalle Löbau verbindlich.

Sie bilden neben den gesetzlichen Vorschriften einen Verhaltensrahmen zum Schutz der Gesundheit aller Gäste sowie der Erhaltung von Ordnung und Sicherheit. Diese Hausordnung kann bei dem Garderobenpersonal eingesehen werden.

Anordnungen des Personals der Messe- und Veranstaltungshalle Löbau sowie deren Dienstleistern (Security) zum organisatorischen Sicherheitsmanagement sind zu befolgen (Ausübung Hausrecht nach BGB).

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Klima

In der Messe- und Veranstaltungshalle werden Lüftungsanlagen eingesetzt. Dabei kann es zu Zugerscheinungen kommen, auf welche sich der Besucher einrichten sollte.

2.2 Einlasskontrolle

Jeder Gast der Messe- und Veranstaltungshalle muss sich auf Verlangen mit Einladung oder Eintrittskarte ausweisen. Ohne Ausweisung kann der Zutritt verwehrt werden oder die Aufforderung zum Verlassen des Hauses ausgesprochen werden.

2.3 Alkohol

Offensichtlich angetrunkenen Besuchern kann der Zutritt zur Messe- und Veranstaltungshalle aus Sicherheitsgründen verwehrt werden, es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz für bereits erworbene Tickets. Der Genuss von mitgebrachten alkoholischen Getränken in der Halle bzw. der angrenzenden Blumenhalle ist untersagt.

Der Messe- und Veranstaltungspark behält sich vor, Personen, die sich nicht an das Alkoholverbot halten, aus der Halle und den angrenzenden Grundstücken zu verweisen.

2.4 Kinder

Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten bzw. Aufsichtspersonen besonders zu beaufsichtigen und niemals alleinzulassen.

2.5 Waffen

Das Mitführen von Waffen oder waffengleichen Gegenständen ist im gesamten Messe- und Veranstaltungspark streng untersagt.

2.6 Tiere

Das Mitführen von Tieren in der Messe- und Veranstaltungshalle ist untersagt.

2.7 Getränke/Speisen

Getränke dürfen grundsätzlich nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden.

Ausgenommen sind max. kleine Getränkemengen (0,25 l) zum dringenden Verzehr von Medikamenten oder bei gesundheitlichen Einschränkungen, welche einen gewissen Grundbedarf an Getränken oder Speisen voraussetzen (z. B. Diabetes).

2.8 Rauchverbot/offenes Feuer

In der Messe- und Veranstaltungshalle besteht striktes Rauchverbot und ein Verbot der Verwendung offener Zündquellen. Die ausgeschilderten Raucherzonen im Außenbereich sind zu benutzen.

2.9 Unfallverhütung

Jeder Gast hat sich umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, um Personen- und Sachschäden zu verhindern.

2.10 Fundsachen

Fundsachen müssen beim Einlass- oder Garderobenpersonal abgegeben werden.

2.11 Abfälle

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

2.12 Garderobennutzung

In den abgegebenen Garderobenteilen dürfen sich keine Wertsachen befinden. Es wird dafür keine Haftung übernommen.

2.13 Schutz von Augen und Ohren

Im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen kann es zu erhöhter Belästigung durch Schall und Lichteffekten kommen. Es wird darauf verwiesen, dass der Besuch der Veranstaltung grundsätzlich freiwillig erfolgt. Besuchern wird empfohlen, z. B. Gehörschutz zu tragen und nicht direkt in die Lichteffektgeräte zu schauen. Eine Haftung bei eingetretenen Schäden wird daher ausgeschlossen.

2.14 Notausgänge/ Verhalten bei Gefahr

Die Notausgänge sind in der gesamten Halle grün leuchtend markiert.

Ein Flucht- und Rettungsplan befindet sich ebenfalls deutlich erkennbar in der Messe- und Veranstaltungshalle.

Bei Gefahrensituationen (Feuer, Massenpanik o.Ä.) sind dringend den Anweisungen des Personals Folge zu leisten und die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.

2.15 Backstage

Ein Betreten ist nur nach Aufforderung und in Begleitung des Veranstalters bzw. dessen Personals erlaubt.